

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

18. Jahrgang

Montag, 10. September 2012

Nummer 11

Aus dem Inhalt:

- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes über die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“ (Neuaufstellung vom 10. September 2010)
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes über die VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Birkenstraße/ Am Dorfplatz“, OT Freudenberg
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen“ und Wohnen, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd“
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Vergabe eines Straßennamens
- ◆ Widmung geeigneter Gebäude und des Geländes des Freilichtmuseums Klockenhagen als Eheschließungsraum

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

6. Oktober 2012 von 09:00 - 11:00 Uhr

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

11. September 2012, 14:00 - 18:00 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

12. September 2012, 09:30 - 13:30 Uhr
Bildungszentrum Damgarten, Grüner Winkel 69

9. Oktober 2012, 14:00 - 18:00 Uhr
DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

15. Oktober 2012, 09:30 - 13:30 Uhr
Finanzamt, Sandhufe 3

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendekaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 08001194911 oder unter www.drk.de

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

4. Oktober 2012 von 19:00 - 20:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 101

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

13. September 2012, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal

11. Oktober 2012, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“ (Neuaufstellung vom 10. September 2010)

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung am 14. Dezember 2011 den Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung und I. Ergänzung des neu aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“, gefasst.

Das Plangebiet wird begrenzt:

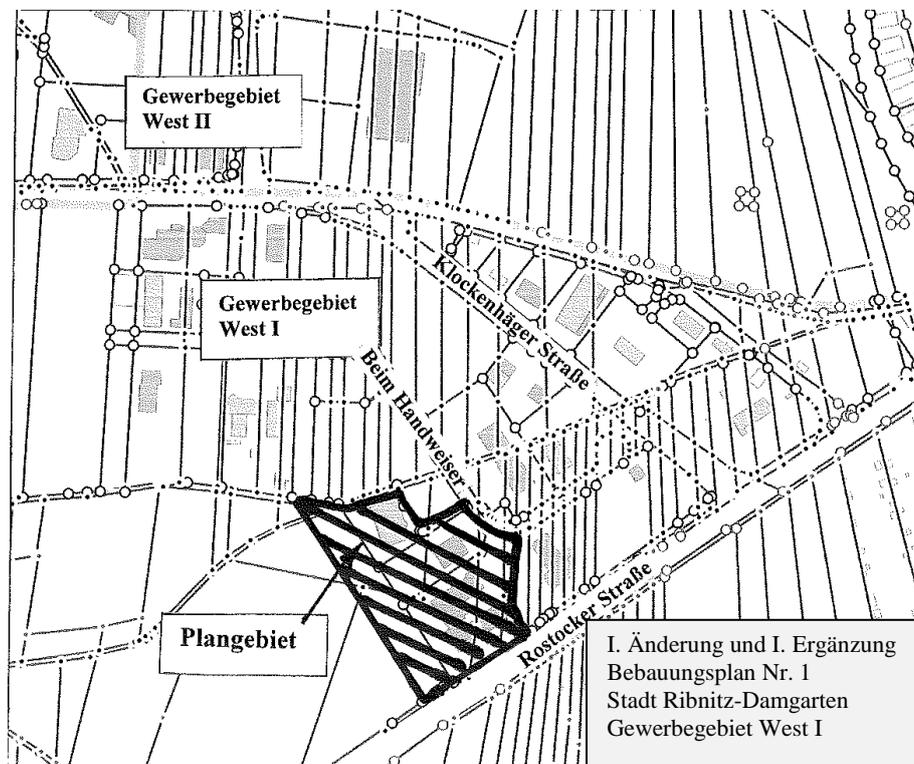
- im Norden durch unbebaute Gewerbeparzellen, die nördliche Grenze des Grundstückes „Beim Handweiser 15 a“ und die Straße „Beim Handweiser“
- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstückes „Beim Handweiser 19“
- im Süden durch die Rostocker Straße (ehemals B 105)
- im Westen durch landwirtschaftliche Fläche

Der Vorentwurf der I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1, „Gewerbegebiet West I“, und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 20. September bis 5. Oktober 2012 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanyorentwurf und Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ribnitz-Damgarten, 10. September 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 29. August 2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, für das aus folgenden Teilgeltungsbereichen bestehende Gebiet:

Teilgeltungsbereich 1:

- im Norden durch die südliche Straßenkante der Rosa-Luxemburg-Straße
- im Osten durch die westliche Straßenkante der Karl-Liebknecht-Straße
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze der Karl-Liebknecht-Straße 3
- im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Karl-Liebknecht-Straße 3 und 4

Teilgeltungsbereich 2:

- im Norden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 10/1 und der Karl-Liebknecht-Straße 32
- im Osten durch die westliche Straßenkante der Karl-Liebknecht-Straße
- im Süden durch die nördliche Straßenkante der Rosa-Luxemburg-Straße
- im Westen durch die östliche Straßenkante der Rosa-Luxemburg-Straße und die westlichen Grundstücksgrenzen der Karl-Liebknecht-Straße 7 - 32

Teilgeltungsbereich 3:

- im Norden durch die nördliche Grundstücksgrenze der Karl-Liebknecht-Straße 45
- im Osten durch den Radwanderweg an der Saaler Chaussee und die östlichen Grundstücksgrenzen der Karl-Liebknecht-Straße 33 - 45
- im Süden durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 217 und 218
- im Westen durch die östliche Straßenkante der Karl-Liebknecht-Straße

Teilgeltungsbereich 4:

- im Norden durch die nördliche Grundstücksgrenze der Karl-Liebknecht-Straße 69
- im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Karl-Liebknecht-Straße 67 und 69
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze der Karl-Liebknecht-Straße 67
- im Westen durch die östliche Straßenkante der Karl-Liebknecht-Straße

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 18. September bis 19. Oktober 2012 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotop, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der bisherigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden folgende Stellungnahmen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

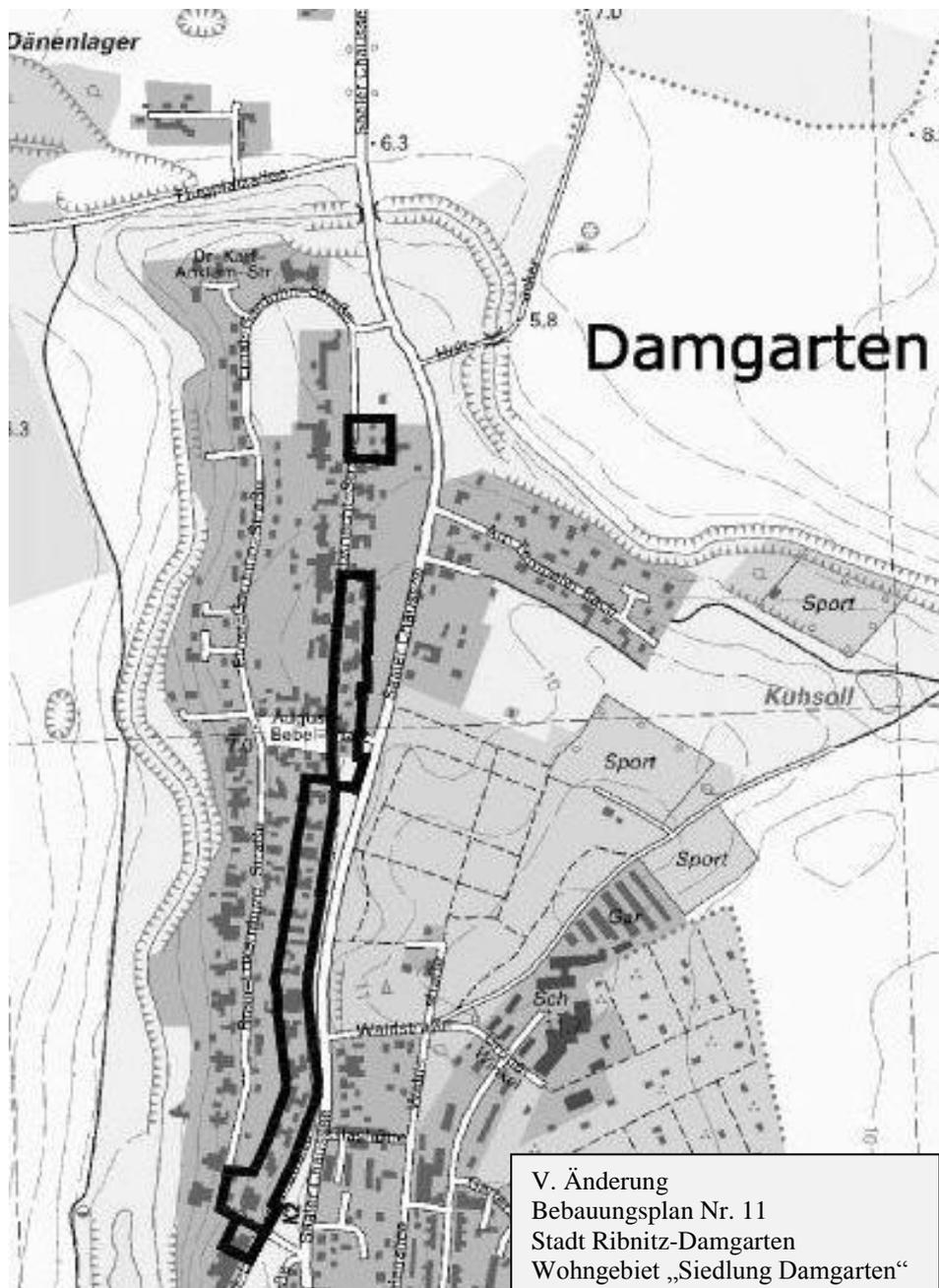
- Wasser und Abwasser GmbH Boddenland (Stellungnahme vom 10. Januar 2012)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Stellungnahme vom 13. Februar 2012)
- Landkreis Vorpommern-Rügen (Stellungnahme vom 8. Februar 2012)

Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist weiterhin eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb der o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 10. September 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2012 den Aufstellungsbeschluss über die VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, gefasst.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Flugplatzallee“
- im Süden durch die Kreuzung „Karl-Liebknecht-Straße“/„Rosa-Luxemburg-Straße“ (südliche Straßenseite) und die südliche und östliche Grenze des Grundstückes „Karl-Liebknecht-Straße 3“
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen am Templer Bach als Abgrenzung zur Gemarkung Pütnitz (Flur 2)
- im Osten durch die westliche Straßenseite der „Saaler Chaussee“

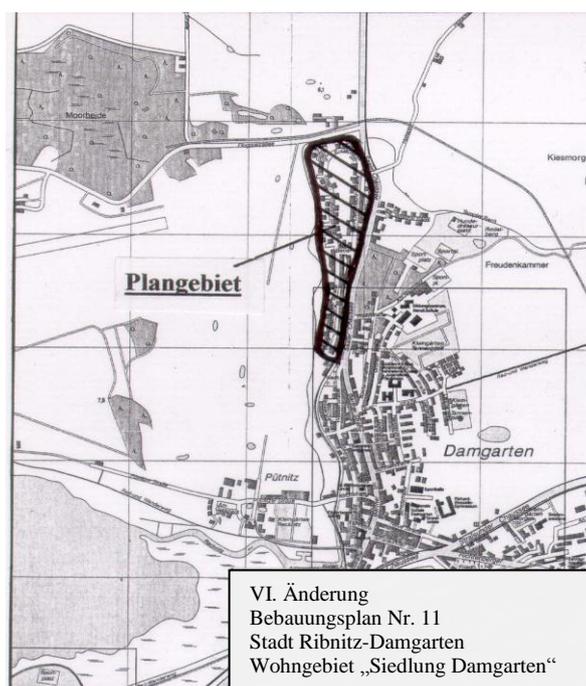
Der Vorentwurf der VI. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, Wohngebiet „Siedlung Damgarten“, und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 20. September bis 5. Oktober 2012 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf und Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb der o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 10. September 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten der I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 29. August 2012 in öffentlicher Sitzung die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 wird begrenzt:

- im Norden durch Wohn- und Gartengrundstücke an der „Fritz-Reuter Straße“
- im Osten durch das Grundstück „Fritz-Reuter-Straße 24“
- im Süden durch die nördliche Straßenkante der „Fritz-Reuter-Straße“ (ehemalige B 105)
- im Westen durch die Grundstücke „Fritz-Reuter Straße 18 und 19 a“

Der Beschluss der I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, tritt mit Ablauf des 10. September 2012 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 10. September 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Birkenstraße/Am Dorfplatz“, OT Freudenberg

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 29. August 2012 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Birkenstraße/Am Dorfplatz“, OT Freudenberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 wird begrenzt:

- im Norden durch rückwärtige Bereiche der Grundstücke „Birkenstraße 2“ und „Birkenstraße 3“ in Angrenzung an Waldflächen (Freudenberger Holz)
- im Westen durch die Straße „Am Dorfplatz“
- im Süden durch die „Birkenstraße“
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 70, „Wohnbebauung Birkenstraße/Am Dorfplatz“, wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 70, „Wohnbebauung Birkenstraße/Am Dorfplatz“, tritt mit Ablauf des 10. September 2012 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 70, „Wohnbebauung Birkenstraße/Am Dorfplatz“, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 10. September 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



***Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Ribnitz-Damgarten,
Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen“ und Wohnen, Sanitzer Straße,
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB***

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung am 29. August 2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen“ und Wohnen, Sanitzer Straße, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 147/1, 148/1, 149 und 150 der Flur 11 der Gemarkung Ribnitz.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück „Sanitzer Straße 5 a/5 b“
- im Osten durch das Finanzamt und das Bebauungsplangebiet Nr. 55, „Wohngebiet Sandhufe I“
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch die „Sanitzer Straße“

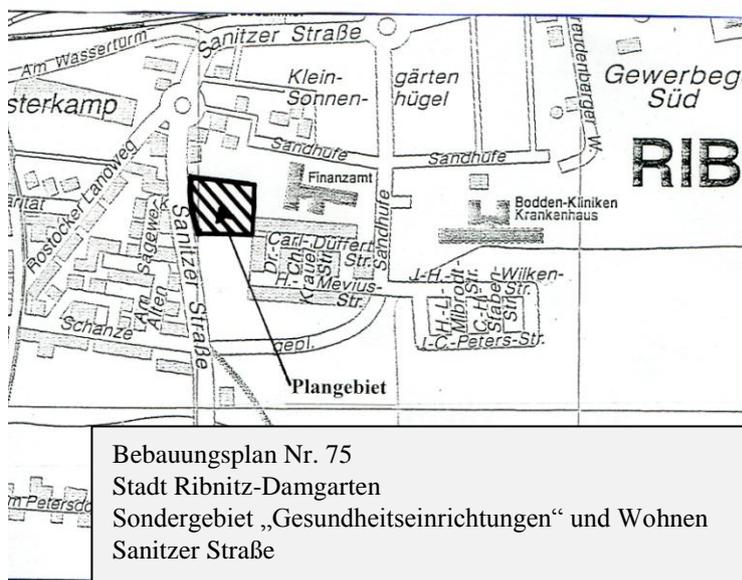
Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Dialysezentrums, altersgerechtes/betreutes Wohnen und eines Ärztehauses
- Sicherstellung der Erschließung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 10. September 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd“

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 29. August 2012 in öffentlicher Sitzung die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt:

- im Norden durch das Wohngrundstück „Pappelallee 12“
- im Osten durch Unland
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch die „Pappelallee“ und die Wohngrundstücke „Pappelallee 13“ und „Pappelallee 14“

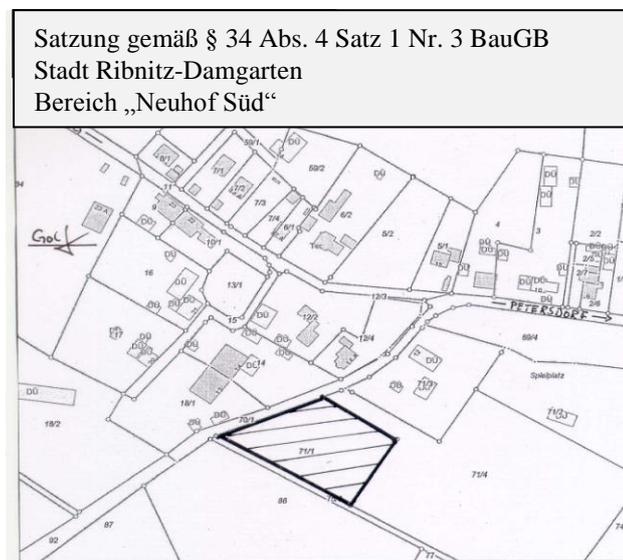
Der Beschluss der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Bereich „Neuhof Süd“ wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Neuhof Süd“ tritt mit Ablauf des 10. September 2012 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Neuhof Süd“ einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

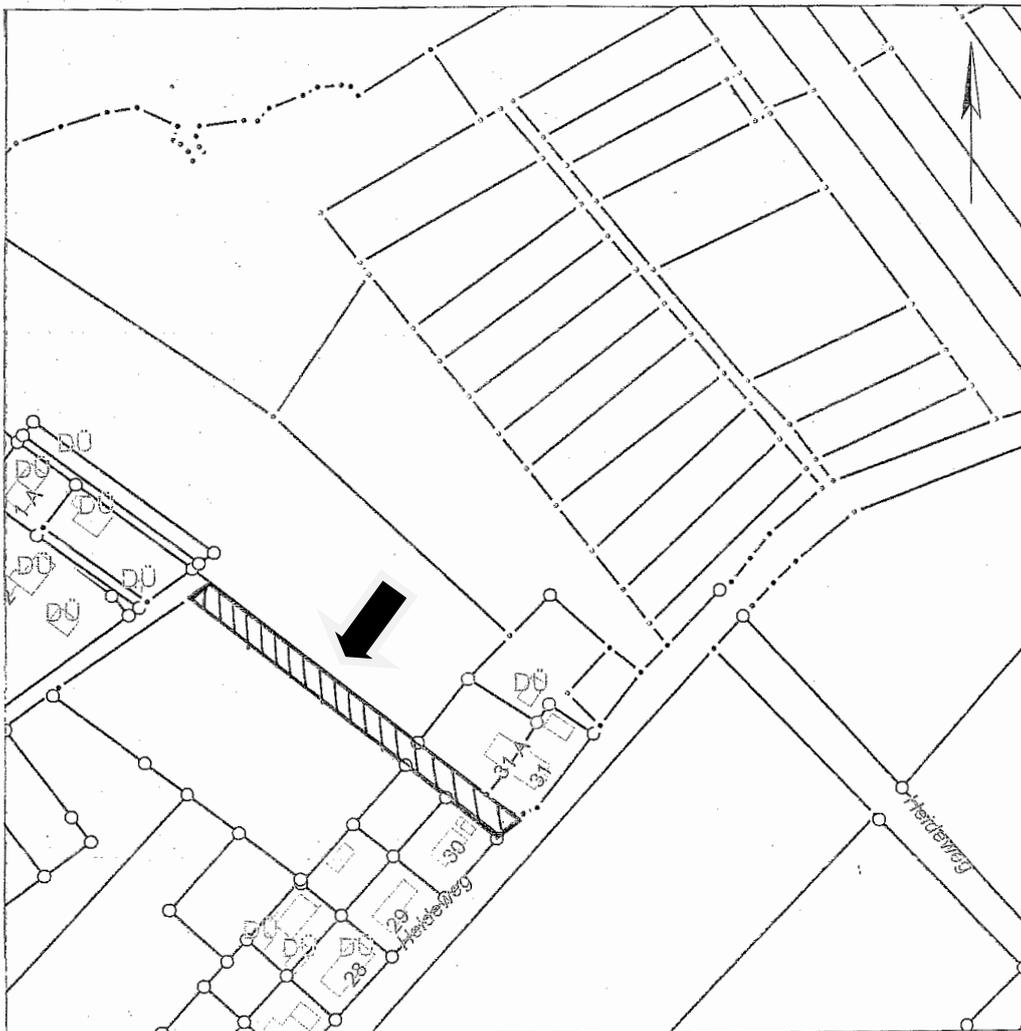
Ribnitz-Damgarten, 10. September 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister



weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 29. August 2012

- die Feststellung der Jahresrechnung, die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen und die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Der Jahresabschluss mit seinen Erläuterungen liegt im Zeitraum vom 11. September bis 12. Oktober 2012 in den Rathäusern Ribnitz, Am Markt 1, Zimmer 211, und Damgarten, Schillstraße 5, Zimmer 201, zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.
- beschlossen, dem Verbindungsweg zwischen „Heideweg“ und „Wasserreihe“ im Ortsteil Langendamm den Namen „Seereihe“ zu geben.



- den Beitritt der Stadt Ribnitz-Damgarten als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Ribnitz-Damgarten zum Zweckverband „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Wohngebiet Damgartener Chaussee

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstücke 18/2, 221 m², LGB 1292; 19/2, 371 m², LGB 1292, und 17/5, 38 m², LGB 6940; insgesamt: 630 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe

2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstücke 420, 177 m², LGB 6372 und 394, 291 m², LGB 6892; insgesamt: 468 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Gewerbegebiet Ost, An der Mühle

3. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 611/7, LGB 8126; 603/6, LGB 3641, 604/1 und 609/4, LGB 8126, insgesamt: 1.170 m²
Zweck: Errichtung eines Betriebes

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 3 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung/der Investition wurde zugestimmt.

Klockenhagen, Ecke Stützpunkt

4. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 54/4, 108 m², LGB 9054
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Klockenhagen, Ecke Stützpunkt

5. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 54/9, ca. 35 m², LGB 9054
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Klockenhagen, Bäderstraße

6. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 68/3, 654 m², LGB 882
Zweck: Arrondierung eines Betriebsgrundstückes

Ribnitz-Damgarten, 10. September 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Die geeigneten Gebäude und das Gelände des Freilichtmuseums Klockenhagen

werden aufgrund des von der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten am

29. August 2012 gefassten Beschlusses Nr. 21/12-(09-14)

als Eheschließungsraum

und damit als Außenstelle des Standesamtes der Stadt Ribnitz-Damgarten gewidmet.

Ribnitz-Damgarten, 10. September 2012
Jürgen Borbe, Bürgermeister

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Widerspruch zulässig. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzulegen.